



Vertrag zwischen Veranstalter und DJ / Musikband etc. (V_NISSG)

Folgende Abschnitte können nach Bedarf im Vertrag zwischen einem Veranstalter und einem DJ resp. einer Musikband eingefügt werden.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 muss während der gesamten Veranstaltung eingehalten werden.

Weiter sind folgende Unterlagen zu berücksichtigen:

- BAG Bundesamt für Gesundheit: Faktenblatt V-NISSG: Veranstaltungen mit Schall
- AFG Amt für Gesundheit des Kantons Zug: "Wichtige Hinweise zum Meldeformular Musikveranstaltungen V-NISSG"

Die Musikband, der DJ etc. ist verpflichtet, den gemittelten Schallpegel

- von 93 dB(A)

- von 96 dB(A) ohne Zeitbeschränkung

- von 96-100 dB(A) mit einer Zeitbeschränkung von 3 Stunden (von...- bis...)

- von 96-100 dB(A) ohne Zeitbeschränkung

einzuhalten. Dabei sind die Auflagen der V-NISSG für diese Schallpegelkategorie umzusetzen (z. B. Schallpegelüberwachung, Abgabe Gehörschütze, Ausgleichszone).

Das Amt für Gesundheit des Kantons Zug ist für die Umsetzung der V-NISSG verantwortlich. Es werden periodisch Kontrollmessungen durchgeführt. Wird bei einer Kontrolle ein überschrittener Grenzwert festgestellt, trägt die **Musikband / der DJ etc.** die dem Veranstalter für die Kontrolle auferlegten Kosten sowie allfällige Bussen

kursiv: Textsteine sind wahlweise einzusetzen

Anmerkung

Es ist bei der Buchung darauf zu achten, dass für einen DJ oder eine Band Raum- und Auftrittsverhältnisse so vorliegen, dass der Schallpegel auch **realistisch** eingehalten werden kann.

Zum Beispiel ist es für eine 6-köpfige Band mit Schlagzeug und Bläsern kaum möglich, in einem kleinen Raum mit schallharten Wänden 93 dB(A) nicht zu überschreiten.